

Werkausschuss:

25.11.2024

Tagesordnungspunkt: 6

Auflösung der kreiseigenen
Westerwaldkreis-Entsorgungs- und
Verwaltungsgesellschaft mbH (WEVG
mbH); Empfehlungsbeschluss für den
Kreistag

Vorlage-Nr.:

0082/XI

Sachlage:

Vom Westerwaldkreis wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 15. Oktober 2003 die WEVG mbH gegründet und am 21. Januar 2004 im Handelsregister eingetragen. Ihr Hauptzweck war die unternehmerische Beteiligung an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG in Rennerod, welche die Verarbeitung der Restabfälle u.a. aus dem Westerwaldkreis sicherstellte und bis heute sicherstellt. Seither hielt und verwaltete die WEVG mbH 26% der Gesellschaftsanteile an der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG neben zwei weiteren privatwirtschaftlichen Mitgesellschaftern, welche die übrigen Gesellschaftsanteile zu 48% und 26% einbrachten.

Diese 26% Unternehmensbeteiligung der WEVG mbH sollte zur Stabilisierung der Gesellschaftsverhältnisse innerhalb der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG beitragen und auch deren Gesellschaftsinnenfinanzierung absichern, nachdem es dort zuvor eine turbulente Geschäftslage gab.

Die Gründung der WEVG mbH in privater Rechtsform war dementsprechend ein Mittel zum Zweck, um die Restabfall-Entsorgungssicherheit auf dem Gebiet des Westerwaldkreises zu erhalten. Die Umsetzung der Unternehmensbeteiligung in der Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) diente zugleich als juristischer Haftungspuffer, so dass die Risiken aus der 26%-igen Unternehmensbeteiligung auf den allgemeinen Verwaltungshaushalt des Westerwaldkreises nicht unmittelbar hätten durchschlagen können. Die Gesellschaftsgründung in dieser Rechtsform und deren systematische Vorschaltung vor den Verwaltungshaushalt war deshalb auch im Sinne des lokalen Steuer-/Gebührenzahlers zu sehen.

Unter Beteiligung der WEVG mbH als Mitgesellschafterin stabilisierten sich von 2008 bis 2017 die Gesellschaftsverhältnisse in der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG nachhaltig und maßgeblich. Diese neue, konsolidierte Unternehmenslage führte bei denjenigen Landkreisen, deren Restabfälle in der MBS-Anlage Westerwald GmbH & Co. KG behandelt wurden, nach und nach zu einem strategischen Interesse für eine Unternehmens-/Anlagenübernahme. Insbesondere die beiden Anlieferkreise Limburg-Weilburg und Westerwaldkreis sahen sich nicht mehr nur in der Rolle als Unternehmenskunde, sondern wollten selbst zum Anlagenbetreiber und Anlageneigentümer werden, um die Entsorgungssicherheit

für ihre Zuständigkeitsbereiche zukünftig aus eigener Kraft sicherzustellen. Das führte schlussendlich zur vollständigen Kommunalisierung der MBS-Anlage Westerwald GmbH und Co. KG. Die bisherigen drei Mitgesellschafter (s.o., darunter die WEVG mbH) schieden mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 als Gesellschafter aus und übertrugen alle Gesellschaftsanteile mit Wirkung zum 01. Januar 2019 zu jeweils gleichen Teilen auf den Landkreis Limburg-Weilburg und den Westerwaldkreis. Für den Westerwaldkreis hält seither der Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetrieb als Sondervermögen des Westerwaldkreises die 50% der Gesellschaftsanteile.

Damit war der Hauptzweck der WEVG mbH ab dem 01. Januar 2019 erreicht und deren ursprüngliche systemische Aufgabe erledigt. Die WEVG mbH besteht seitdem lediglich als inhaltsleere „Mantelgesellschaft“ ohne konkrete Aufgabenzuweisung fort. Aus diesem Grund mahnte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Kommunalaufsichtsbehörde (ADD) beim Westerwaldkreis als alleinigen Gesellschafter schon mehrfach die Auflösung dieser kommunalen Gesellschaft in Privatrechtsform an. Die Einleitung einer zeitnahen Auflösung der WEVG mbH kam anschließend trotzdem nicht in Frage, weil das zuständige Finanzamt eine steuerliche Außenprüfung für die Veranlagungszeiträume 2016 bis 2019 vornahm. Diese Steueraußenprüfung bei der WEVG mbH konnte erst im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen werden. Das ist der Grund für diese erst verspätete, aktuelle Entscheidungsreife.

Die planmäßige Beendigung einer GmbH vollzieht sich nach dem Handels- und Gesellschaftsrecht in drei Phasen: Auflösung, Liquidation, Löschung. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Danach befindet sich die Gesellschaft in der Liquidation. Das ist eine Zeit, in der die Gesellschaft zivil- und steuerrechtlich zeitweilig noch mindestens für ein „Sperrjahr“ fortbesteht, um ggf. noch laufende Geschäfte zu beenden, Gläubiger zu befriedigen, Forderungen einzuziehen und das Gesellschaftsvermögen zur abschließenden Auskehrung vorzubereiten. Hierfür werden Liquidatoren bestellt; i.d.R. der/die vorherige/n Geschäftsführer. Schlussendlich erfolgt der Antrag auf Löschung aus dem Handelsregister; erst mit dieser abschließenden Löschung im Handelsregister endet die Existenz der Gesellschaft tatsächlich und juristisch.

Nach den Festlegungen in § 10 des Gesellschaftsvertrages der WEVG mbH wird im Rahmen einer Gesellschaftsabwicklung das gesetzliche Stammkapital (Haftkapital) der GmbH in Höhe von 25.000,00 EURO in den allgemeinen Verwaltungshaushalt an den Westerwaldkreis zurückfließen. Verbleibendes Reinvermögen hat der Westerwaldkreis zum Zwecke seiner Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu verwenden, also in das entsprechend zweckgebundene Sondervermögen des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes als Eigenbetrieb des Westerwaldkreises zu überführen, auf den diese Aufgabenwahrnehmung per Betriebssatzung delegiert ist. Dieses Reinvermögen wird voraussichtlich noch mehrere hunderttausend Euro betragen; es kann später zur Stabilisierung der Abfallentsorgungsgebühren im Kreisgebiet und/oder zur Erhöhung des Eigenkapitals des Westerwaldkreis-Abfallwirtschaftsbetriebes eingesetzt werden.

Das alles ist informatorisch vorausgeschickt.

Begonnen wurde demzufolge mit einem Beschluss der Gesellschafterversammlung der WEVG mbH, welcher gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung durch den Kreistag bedarf. Aus diesem Grund war der Beschluss der Gesellschafterversammlung mit entsprechendem Zustimmungsvorbehalt versehen und es ist auch eine gleichlautende Empfehlung durch den Werkausschuss erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Zustimmung zur Auflösung mit anschließender Liquidation und Löschung der Westerwaldkreis-Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH entsprechend dem mit Zustimmungsvorbehalt notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss wie folgt zu erteilen:

- a.) Die Westerwaldkreis-Entsorgungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgelöst (§ 60 Abs. 1 Ziffer 2 GmbHG).
- b.) Herr Stefan König ist gemäß § 66 Abs. 1 GmbHG mit Ablauf des 31. Dezember 2024 nicht mehr Geschäftsführer, sondern Liquidator.
- c.) Abstrakte Vertretungsbefugnis der Liquidatoren
Ist nur ein Liquidator bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Liquidatoren bestellt, so wird die Gesellschaft durch die Liquidatoren gemeinsam vertreten.
- d.) Herr Stefan König vertritt die Gesellschaft allein, solange er alleiniger Liquidator ist. Im Übrigen vertritt er die Gesellschaft entsprechend der abstrakten Vertretungsbefugnis.
- e.) Nach der Auflösung der Gesellschaft soll die Eröffnungsbilanz der Liquidation per 01. Januar 2025 nominal dem letzten Jahresabschluss der verbenden Gesellschaft per 31. Dezember 2024 entsprechen.
- f.) Die Bücher und Schriften der Gesellschaft werden nach Beendigung der Liquidation und nach der Löschung durch den Westerwaldkreis verwahrt (§ 74 Abs. 2 GmbHG).